

**Nutzungsordnung
für das „Netzwerk hdw nrw“ als Einrichtung
bei der Fachhochschule Bielefeld
vom 7. September 2009**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255) hat der Senat der Fachhochschule Bielefeld folgende Nutzungsordnung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung und Organisation

(1) Das „Netzwerk hdw nrw“ bildet eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 77 HG, die auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen eingerichtet worden ist (Kooperationsvereinbarung vom 14. Mai 2009). Die Einrichtung wird bei der FH Bielefeld errichtet, sie wird von der FH Aachen, der Fachhochschule Bielefeld, der Hochschule Bochum, der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, der Fachhochschule Dortmund, der Fachhochschule Düsseldorf, der Fachhochschule Gelsenkirchen, der Hochschule Hamm-Lippstadt, der Fachhochschule Köln, der Fachhochschule Münster, der Hochschule Niederrhein, der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, der Hochschule Rhein-Waal, der Hochschule Ruhr West, der Fachhochschule Südwestfalen sowie von der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, von der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, von der Technischen Fachhochschule Georg Agricola für Rohstoff, Energie und Umwelt zu Bochum und von der Rheinischen Fachhochschule Köln getragen.

(2) Für die Verwaltungsaufgaben ist eine Geschäftsstelle zuständig, die im Außenverhältnis als Einrichtung bei der FH Bielefeld tätig, im Innenverhältnis aber auch gegenüber den anderen Hochschulen verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist.

§ 2

Nutzungsberechtigung und Zulassung

(1) Zur Nutzung des „hdw nrw“, seiner technischen Ressourcen und seiner Dienstleistungen sind alle Mitglieder der an der Kooperation beteiligten Hochschulen berechtigt. Auf Antrag kann die Berechtigung auch auf andere Personen ausgedehnt werden.

(2) Eine Person, Hochschule bzw. hochschulnahe Einrichtung, die das „Netzwerk hdw nrw“ nutzen oder an Veranstaltungen teilnehmen will, benötigt eine Zulassung.

(3) Für die Zulassung ist die Leitung der Geschäftsstelle (Geschäftsführung) zuständig. Die Zulassung kann auch im Rahmen einer generellen Regelung ausgesprochen werden.

(4) Sofern für die Zulassung besondere fachliche Voraussetzungen erforderlich sind, müssen diese nachgewiesen werden.

(5) Die Zulassung erfolgt im Rahmen des systemspezifischen Nutzungsanweisungen, welche die Bedingungen und die Voraussetzungen für die Nutzung der jeweiligen Ressource, der Räumlichkeit oder der angebotenen Dienstleistung regeln; sie wird bestimmt durch die räumlichen, zeitlichen und technischen Kapazitäten.

§ 3

Rechte und Pflichten der zur Nutzung berechtigten Personen, Hochschulen und hochschulnahen Einrichtungen

(1) Die zur Nutzung berechtigten Personen dürfen die Einrichtungen und Betriebsmittel nach Maßgabe der Zulassung und der spezifischen Nutzungsanweisungen in Anspruch nehmen. Die Geschäftsstelle gibt die einzelnen Nutzungsanweisungen bekannt.

(2) Die zur Nutzung berechtigten Personen, Hochschulen und hochschulnahen Einrichtungen sind verpflichtet,

1. die Nutzungsanweisungen einzuhalten und alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb stören kann,
2. Geräte, Räume und sonstige Einrichtungen sorgfältig und schonend zu behandeln,
3. Störungen und Beschädigungen unverzüglich der Geschäftsstelle anzuzeigen,
4. bei einer Inanspruchnahme der Räume, Einrichtungen und Ressourcen die Anweisungen des Personals zu befolgen,
5. die Belange des Datenschutzes zu beachten.

§ 4

Ausschlussverfahren

(1) Nutzer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Nutzungsanweisungen verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden. Die Verpflichtungen der Nutzer, die aus dem Benutzungsverhältnis entstanden sind, werden hierdurch nicht berührt; insbesondere bleibt ein Anspruch auf ein vereinbartes Entgelt im Rahmen der Nutzung bestehen, die bereits erfolgt ist.

(2) Einen Ausschluss kann die Geschäftsführung unmittelbar in Kraft setzen.

(3) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats bei der Geschäftsführung Widerspruch erhoben werden, über den die Rektorin der Fachhochschule Bielefeld endgültig entscheidet. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

§ 5

Haftung

(1) Die Nutzer haften persönlich für Schäden an Anlagen, Geräten, Räumen und sonstigen Einrichtungen, die sie schuldhaft verursachen; sie haften auch entsprechend für Verluste und Veränderungen sowie für die unberechtigte Nutzung der Daten oder Dienstleistungen durch Dritte.

(2) Das „Netzwerk hdw nrw“ haftet für Schäden, die durch das Personal verursacht werden, das für das Netzwerk tätig ist. Die Fachhochschule Bielefeld gewährleistet diese Haftung, die Einzelheiten werden im Innenverhältnis zwischen der Hochschule und dem Netzwerk geregelt. Die Haftung erstreckt sich nur auf die Leistung des Ersat-

zes für unmittelbare Schäden. Die Nutzer haben gegebenenfalls durch vorbeugende Maßnahmen Schäden so gering wie möglich zu halten.

§ 6

Nutzungsentgelt

(1) Die Geschäftsführung setzt für Nutzungsarten und Dienstleistungen Entgelte fest, die auch kostendeckend sein können. Hierbei sind die Kosten auf die einzelnen Leistungen aufzuteilen. Die daraus abgeleiteten Kostensätze je Leistungseinheit sind mit den einzelnen Nutzern zu vereinbaren.

(2) Die erbrachten kostenpflichtigen Leistungen werden von der Geschäftsführung in Rechnung gestellt. Die Zahlungsannahme und die Benachrichtigung über den Zahlungseingang übernimmt das zuständige Dezernat der Fachhochschule Bielefeld.

§ 7

Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekanntgegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Fachhochschule Bielefeld vom 18. Juni 2009.

Bielefeld, den 7. September 2009

Die Präsidentin
Der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff